

Regierungsratsbeschluss

vom prompt

Nr. tra_beschlussnr

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung RRB-Entwurf 1. Lesung

1. Ausgangslage

Mit der Schaffung der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn (PHSO) wurde die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung in diese integriert. Mit der Ueberführungsverordnung der Organisationsstrukturen vom Lehrerinnen- und Lehrerseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Überführungsverordnung PFH)¹⁾ wurde u.a. die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971²⁾ angepasst. Der dabei eingefügte § 31, wonach die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer am 31. Juli 2003 ausser Kraft tritt, wurde mit RRB Nr. 1263 vom 1. Juli 2003 vorerst um ein Jahr verlängert und schliesslich mit RRB Nr. 2004/1392 vom 29. Juni 2004 wieder aufgehoben, weil einerseits die notwendigen Abklärungen für die Ablösung der nicht personalrechtlichen Bestimmungen und andererseits die Verhandlung der nunmehr dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV) unterstellten personalrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung mehr Zeit als vorgesehen beanspruchen.

Inzwischen konnten die erforderlichen Klärungen vorgenommen werden, so dass die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz mit den nötigen Bestimmungen ergänzt werden kann. Gleichzeitig werden die nicht personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer aufgehoben. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer, die derzeit kraft Art. 401 Bst. e) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GAV weitergelten, sollen mit einer Anpassung des GAV präzisiert werden. Mit dieser Anpassung des GAV können dann letztlich auch die personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer und somit diese als Ganzes aufgehoben werden.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die geltende Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971 ist seit längerem überholt, dies insbesondere wegen der Überführung der bis dahin als Abteilung des Amtes für Volksschule und Kindergarten geführten Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung in die PHSO als Abteilung Weiterbildung und Beratung. Zwar wurden mit der Änderung vom 17. Juni 2002 die zur Überführung nötigsten Anpassungen an dieser Verordnung vorgenommen. Die Verordnung entspricht

¹⁾ BGS 415.232.

²⁾ BGS 413.331.

aber generell den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Sie soll deshalb letztlich aufgehoben und die Regelung der personalrechtlichen Belange der Weiterbildung der Volksschullehrpersonen und der Kindergärtnerinnen materiell im GAV ausformuliert und die Regelung der nicht personalrechtlichen Belange neu in die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾ aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 2.2).

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Volksinitiative ‚Gute Schulen brauchen Führung‘ vom 24. April 2005 wurde mit der Aktualisierung der dortigen §§ 66 und 67 (Begriff, Leitung, Durchführung) bereits die Aktualisierung der Bestimmungen zur Weiterbildung auf Gesetzesstufe vollzogen. Ausserdem enthalten das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001²⁾ (§ 2 Abs. 3) sowie die zugehörige Verordnung vom 17. Juni 2002³⁾ (§ 4) Bestimmungen zum Weiterbildungsangebot für die Volksschullehrkräfte und die Kindergärtnerinnen. Mit dem Leistungsauftrag an die PHSO werden die zu erbringenden Leistungen auch im Bereich Weiterbildung jeweils definiert.

Mit der geplanten Schaffung der von den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn gemeinsam getragenen Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), in welche auch die PHSO samt ihrer Abteilung ‚Weiterbildung und Beratung‘ integriert werden soll, wird sich die Situation nochmals verändern. Gemäss dem Staatsvertrag zur Führung und Errichtung der FHNW vom 9. November 2004 werden die Kantone die von ihnen gewünschten Leistungen in der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärtnerinnen mit je besonderen kantonalen Leistungsaufträgen bestimmen und gesondert abgelden.

Die personalrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärtnerinnen sind im GAV zu regeln. Der GAV verweist in dessen geltender Fassung im Besonderen Teil Volksschule und Kindergarten (Art. 349, Art. 401) auf die geltende Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971⁴⁾, deren personalrechtliche Bestimmungen als unverhandelter Bestandteil des GAV im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GAV weiter gelten. Diese personalrechtlichen Bestimmungen sollen in Verhandlung mit den Personalverbänden überarbeitet und in den GAV-Text eingebaut werden. Ein entsprechender, seitens des Departements für Bildung und Kultur in Absprache mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erarbeiteter Verhandlungsvorschlag, wird vom Regierungsrat parallel zur Verabschiedung der vorliegenden Verordnungsänderung als Arbeitgebervorschlag zu Handen der GAV-Kommission (GAV-KO) gutgeheissen.

2.2 Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

2.2.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970

§ 73bis Zweck

Die Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird mit Absatz 1 der Lehrerbildungsinstitution (d.h. der Pädagogischen Fachhochschule) zugeordnet. Mit den Absätzen 2–5 wird der Zweck der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung umschrieben.

¹⁾ BGS 413.121.1.

²⁾ BGS 415.230.

³⁾ BGS 415.231.

⁴⁾ BGS 413.331.

§ 73ter Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen

Damit wird auf die personalrechtlichen Bestimmungen des GAV verwiesen. Wie oben erwähnt enthält der geltende GAV noch keine spezifischen Regelungen für die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung. Diese Bestimmungen sind im Rahmen der Weiterentwicklung des GAV erst noch zu verhandeln.

§ 73quater Kostenverteilung

Im Grundsatz sollen die Kosten für die Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärtnerinnen vom Kanton, von den Schulgemeinden bzw. Schulträgern als Arbeitgeberinnen und den Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen getragen werden. Die Kostenbeteiligung der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen soll sich nach den Bestimmungen des GAV richten; von uns vorgesehen ist dafür eine Regelung analog jener für das Staatspersonal (die Kosten sollen dann von der Lehrperson bzw. Kindergärtnerinnen ganz oder anteilig übernommen werden, wenn die Teilnahme am Kurs nicht im überwiegenden Interesse der Schule oder des Kindergartens liegt). Die Kosten für Weiterbildungskurse, welche vom Kanton als obligatorisch erklärt werden, sollen vom Kanton getragen werden. Alle übrigen Kurskosten sollen, nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, vom Kanton und der Schulgemeinde bzw. dem jeweiligen Schulträger je hälftig übernommen werden.

§ 73quinquies Weiterbildungsplanung, Personalführung

Gemäss neuem Führungsverständnis (vgl. Volksinitiative ‚Gute Schulen brauchen Führung‘) sind die Schulleitungspersonen fachliche Vorgesetzte der Unterrichtenden. Weiterbildungsplanung sowie Vollzugskontrolle sind wesentliche Aspekte des unterrichtlichen Qualitätsmanagements. Mit dieser Bestimmung wird die zuständige Schulleitungsperson auf diese zentrale Führungsfunktion verpflichtet.

§ 73sexies Leistungsauftrag

Hiermit wird definiert, dass der Leistungsauftrag an die PHSO entsprechende Bestimmungen zum kantonalen Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens enthalten soll.

2.2.2 Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971

Es werden, wie unter 2.1 erwähnt, alle nicht personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung aufgehoben.

2.2.3 Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten (Inspektoratsverordnung vom 8. September 1998¹⁾)

Mit der Neugestaltung der Ausbildung der Lehrpersonen an der PHSO wurde insbesondere auch die Berufseinführung und Betreuung der neu in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen neu geregelt. Die Inspektoratsverordnung wird hiermit entsprechend angepasst.

2.3 Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

¹⁾ BGS 413.215.1.

Im Jahr 2003 betrug der gesamte Aufwand der Abteilung Weiterbildung und Beratung der PHSO ca. 1,89 Mio Franken; davon trugen der Kanton ca. 1,43 Mio Franken, die Gemeinden ca. 0,25 Mio Franken und die Lehrpersonen ca. 0,22 Mio Franken.

Die gesteigerte Komplexität des Unterrichtsberufs macht nebst einer fundierten Ausbildung eine professionell begleitete Berufseinführung notwendig, was unabhängig von dieser Verordnung künftig Mehrkosten im Weiterbildungsbereich verursachen wird. Die anstehenden bildungspolitischen Reformvorhaben auf Volksschul- und Kindergartenstufe (Geleitete Schulen, Einführung Frühfremdsprachen, Bildungsmonitoring, Einführung neuer Lehrmittel etc.) werden zusätzlich zu einem höheren Bedarf nach Weiterbildung führen. Es wird geschätzt, dass der jährliche Aufwand für die Weiterbildung der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen mittelfristig auf max. 4 Mio Franken steigen kann. Davon hat der Kanton nach der neuen Ordnung (gemäss § 73 quater) ca. 2,0 Mio Franken, die Gemeinden ca. 1,5 Mio Franken und die Lehrpersonen ca. 0,5 Mio Franken zu tragen. Genaue Angaben zu den Gesamtkosten lassen sich ebenso wie zur Kostenaufteilung derzeit aber noch nicht machen, weil sowohl das konkrete Kursangebot als auch die effektive Nachfrage das Kursvolumen die Kosten und die Kostenaufteilung bestimmen werden.

Der im Vergleich zu heute künftig leicht höhere Kostenbeitrag der Gemeinden ist insbesondere auch deshalb angemessen, weil diese die Arbeitgeberinnen der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen sind und entsprechende Verantwortung für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen.

Es ist vorgesehen, dass die Kostenbeiträge der Schulgemeinden bzw. Schulträger entsprechend dem effektiven Kursbesuch der Lehrpersonen im Rahmen der Ausrichtung des Kantonsbeitrags an die Lehrerbesoldung abgerechnet werden.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurde am 18. Mai 2004 über die Absicht zur Neuregelung der Mitfinanzierung der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung durch die Gemeinden informiert. Seitens des VSEG wurde dabei gewünscht, dass hier die Subventionsregelung für die Besoldungskosten der Volksschullehrpersonen (Klassifikation der Gemeinden) nicht zur Anwendung kommen solle; dies wird mit der vorliegenden Verordnungsänderung respektiert. Kanton und Schulgemeinden bzw. Schulträger sollen die (nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrpersonen verbleibenden) Kosten der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung je hälftig tragen. Die Kosten für die vom Kanton als obligatorisch erklärten Kurse und Veranstaltungen trägt der Kanton aber allein.

Die Paritätische Kommission zur Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden hat dieser Neuregelung der Mitfinanzierung der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung durch die Gemeinden an ihrer Sitzung vom 22. März 2005 zugestimmt.

2.4 Zustimmung der Personalverbände

In Art 401 Bst. e) GAV wird bezüglich Weitergeltung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer lediglich auf deren personalrechtliche Bestimmungen verwiesen, ohne genau zu bezeichnen, welche Verordnungsbestimmungen denn als personalrechtlich zu gelten haben. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die nicht personalrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer aufgehoben werden. Es muss deshalb implizit definiert werden, welche Bestimmungen der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer personalrechtlicher und welche nicht personalrechtlicher Natur sind. Sie ist deshalb den Personalverbänden zur

Genehmigung zu unterbreiten. Die GAVKO hat mit Beschluss vom ...2005 der Verordnungsänderung in der vorliegenden Form zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr.vom

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 66–68 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

Es wird eingefügt:

§ 73^{bis}. Zweck

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen ist Teil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Sie unterstützt die Lehrer während der Phase der Berufseinführung sowie während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit.

³ Sie dient der Sicherung, Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenz der Lehrer und Kindergärtnerinnen, fördert die Fähigkeit, Neuerungen in der Schule bzw. im Kindergarten einzuführen und mit anderen Lehrern bzw. Kindergärtnerinnen, Schulbehörden, Erziehungsberechtigten sowie Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

⁴ Sie dient der Zusatzausbildung neuer Lehrer für andere Stufen sowie für besondere Schularten, zusätzliche Fächer und spezielle Aufgaben innerhalb der Schule.

⁵ Sie dient der Steuerung und Weiterentwicklung der Schulen.

§ 73^{ter}. Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen

Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen zur Weiterbildung, insbesondere Umfang, Planung und Ausrichtung der persönlichen Weiterbildung sowie die Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen richten sich nach den Bestimmungen des GAV.

§ 73^{quater}. Kostenverteilung

¹ Die Kosten der Weiterbildung der Lehrer und der Kindergärtnerinnen sind vom Kanton, von den Einwohnergemeinden als Arbeitgeberinnen und den Lehrern und Kindergärtnerinnen aufzubringen.

² Die Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen richtet sich nach den Bestimmungen des GAV. Soweit der GAV die anteilmässige Auferlegung der Kosten auf den Lehrer bzw. die Kindergärtnerin unter Berücksichtigung des Interessengrades vorsieht, legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil des Lehrers bzw. der Kindergärtnerin fest.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

³ Kanton und Schulgemeinden bzw. Schulträger leisten je einen hälftigen Beitrag der nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen verbleibenden jährlichen Weiterbildungskosten. Die Absätze 4 und 5 werden vorbehalten.

⁴ Die Kosten für Weiterbildungskurse und -veranstaltungen, deren Besuch die kantonale Aufsichtsbehörde als obligatorisch erklärt, werden vom Kanton getragen.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge nur an die vom Departement für Bildung und Kultur anerkannten Veranstaltungen.

§ 73^{quinquies}. Weiterbildungsplanung, Personalführung

¹ Der Schulleiter begleitet und überprüft die Planung, Ausrichtung und Dokumentation der persönlichen Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen im Rahmen der Personalführung.

² Er sorgt dafür, dass die Weiterbildung grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.

§ 73^{sexies}. Leistungsauftrag

Das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrer und Kindergärtnerinnen wird durch den Leistungsauftrag an die Pädagogische Fachhochschule festgelegt.

II.

Die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971¹⁾ wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 5^{quater}, 5^{quinquies}, 5^{sexies}, 6, 7, 10, 11, 17, 18, 19, 21 Abs. 1 2. Halbsatz, 22, 25, 26, 27, und 28 werden aufgehoben.

III.

Die Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten (Inspektoratsverordnung Volksschule) vom 8. September 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziffer 1. lautet neu:

1. Er oder sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachhochschule (PFH) und dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Pädagogik für die Koordinierung der didaktischen und methodischen Bestrebungen der Volksschule und des Kindergartens.

§ 6 Ziffer 4 lautet neu:

4. Er oder sie regelt die Aufgaben der Betreuer und Betreuerinnen.

§ 10 Ziffer 4. lautet neu:

4. Sie unterstützen die PFH bei der Organisation der Praxisgruppen für die Berufseinführung der Lehrkräfte, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen während der ersten zwei Jahre nach dem Einstieg ins Berufsleben.

§ 10 Ziffer 5. lautet neu:

5. Sie setzen gegebenenfalls zusätzliche Berater und Beraterinnen beziehungsweise Betreuer und Betreuerinnen ein.

§ 10 Ziffer 6. lautet neu:

¹⁾ GS 85, 418 (BGS 413.331).
²⁾ GS 94, 546 (BGS 413.215.1).

6. Sie koordinieren den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung in ihrer Region. Zu diesem Zweck unterstützen sie die PFH bei der Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten.

§ 19 Absatz 1 Ziffer 1. lautet neu:

1. für die Lehrkräfte aller Stufen und Fachbereiche, die ihre Lehrberechtigung vor dem 1. Januar 2006 erworben haben, während der ersten Tätigkeitsjahre;

§ 21 lautet neu:

Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten regelt die Aufgaben der Betreuer und Betreuerinnen durch Weisungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) Gi, VEL, DA, PSt, MM, DK

Amt für Mittel und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (42) B, Wa, HI, NI, Di, RF, mb, stu

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Pädagogische Fachhochschule, Dr. M. Straumann, Direktor, Ob. Sternengasse, Postfach 1360, 4502
Solothurn (5)

Aufsichtsbehörden der Volksschulen und des Kindergartens (250, Versand durch AVK)

Schulleitungen der Volksschulen und Kindergärten (250, Versand durch AVK)

Privatschulen (7, Versand durch AVK)

Fraktionspräsidien (5)

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Solothurnischer Staatspersonal-Verband (StPV)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), B. Fröhlicher, Präsident, Oberfeld-
strasse 16, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste (2), (BRE, GRE)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr.... Ablauf Einspruchsfrist....